

Somit galt als verbindliche Erbordnung das „Jus ultimae geniturae“¹⁷, das „Minorat“. Durch die Auswahl des jüngsten Sohns war gewährleistet, daß der Hof möglichst lange von einem Besitzer bewirtschaftet werden konnte. Gleichzeitig zögerte man den folgenden Erbgang hinaus und vermied die damit zu entrichtenden Lasten.

Die Geschwister, die nicht auf einen Hof einheiraten konnten oder in dem seit dem 17. Jahrhundert aufkommenden Handwerk bzw. Handel ihr Auskommen fanden, blieben als Knechte oder Mägde auf dem elterlichen Hof. Vermutlich haben sich seit dieser Zeit, wie in anderen Orten, die „Taglöhnergütchen“ entwickelt. Auf dem Hof ihrer Herkunft wies man ihnen als „Geldersatz“ ein kleines landwirtschaftliches Gut mit Behausung und Stallung zu; das Eigentumsrecht blieb davon unberührt. Diese Tagelöhner waren verpflichtet, im Wald oder in der Landwirtschaft mitzuhelfen. Selbst bei einer entsprechend erlernten „Profession“ (Handwerksberuf) bestritten diese Leute einen Teil ihres Lebensunterhaltes aus der Landwirtschaft. Durch weitere Erbgänge oder Verkäufe sind die familiären Bindungen zum Hof oftmals verlorengegangen.

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gingen aus solchen kleineren Gütern durch Kauf und Teilungen weitere Höfe hervor. Alte Grenzfürungen und



*Einzelhöfe und kleine Weiler prägten im Harmersbachtal das ursprüngliche Siedlungsbild (hier: Gewann Langhard, einer der früheren Zehntbezirke)
Aufnahme: Karl-August Lehmann*